

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Besigheim

Besigheim, Stand November 2025

1. Geltung.....	3
2. Aufgaben der Kindertageseinrichtung.....	3
3. Anmeldung	4
4. Datenschutz	4
5. Auswahl.....	5
6. Aufnahme.....	5
7. Eingewöhnung.....	6
8. Platzkündigung.....	6
9. Erkrankung des Kindes	7
10. Dokumentation der Bildungsprozesse	7
11. Aufsichtspflicht	7
12. Elternbeteiligung/Elternbeirat.....	8
13. Elternmithilfe.....	8
14. Öffnungs- und Schließungszeiten, Ferienbetreuung.....	8
15. Benutzerentgelt (Elternbeitrag).....	9
16. Versicherung/Haftung.....	9
17. Beschwerden.....	9
Anlage 1	10
Anlage 1a.....	11
Anlage 1b.....	12
Anlage 2.....	13
Anlage 3.....	14
Anlage 4.....	15
Anlage 5.....	16
Anlage 6.....	18
Anlage 7	21
Anlage 8.....	22
Anlage 9.....	22
Anlage 10.....	23
Anlage 11.....	24
Anlage 12.....	26
Anlage 13.....	28
Anlage 14.....	30
Anlage 15.....	31
Anlage 16.....	32
Anlage 17.....	34
Anlage 18.....	35

Anlage 19	36
Anlage 20	37

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Besigheim

1. Geltung

Die Regelungen gelten ab dem Kitajahr 2025/2026 für die Plätze in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Besigheim.

Die Benutzungsordnung ist Bestandteil des Aufnahmevertrages /Vereinbarung und wird mit dieser ausgehändigt.

2. Aufgaben der Kindertageseinrichtung

In den Kindertageseinrichtungen soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Dies umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung ist ein Gesamtkonzept für alle Kindergärten in Baden-Württemberg, herausgegeben vom Kultusministerium Baden-Württemberg.

Durch den Orientierungsplan stärkt das Land Baden-Württemberg die Kindertageseinrichtungen als Ort frühkindlicher Bildung. Die Kinder werden in ihren Entwicklungsverläufen und Bildungsprozessen individuell begleitet. Dies ist eine wichtige Grundlage für das spätere schulische Lernen, sowie für Bildung als lebenslangen Prozess. Der Orientierungsplan Baden-Württemberg betrachtet frühkindliche Bildungsprozesse aus verschiedenen Blickwinkeln. Basierend auf dem Grundgedanken des sich selbst bildenden Kindes, das die Welt entdecken und erfahren möchte, legt der Orientierungsplan Baden-Württemberg seinen Fokus auf insgesamt sechs Bildungs- und Entwicklungsfelder.

Kindertagesstätten fördern die Entwicklung eines jeden Kindes und wirken so Benachteiligungen entgegen. Alle Kinder in den Einrichtungen erfahren dadurch Chancengleichheit.

3. Anmeldung

Sie informieren sich über unsere Homepage: <https://www.besigheim.de> über die Kitas in der Stadt Besigheim und können Ihr Kind/Ihre Kinder über das Online – Portal: <https://nhkita.besigheim.de> anmelden. Vor Betreuungsbeginn findet ein Vorgespräch in der Einrichtung mit Ihrem Kind/Ihren Kindern statt. An diesem Termin erhalten Sie die kompletten Anmeldeunterlagen mit den Modulbögen (Wahl der Betreuungszeiten) ausgehändigt. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmevertrags und dem Vorgespräch in der Kindertageseinrichtung wird Ihre Anmeldung verbindlich. Die Eltern sind verpflichtet die erforderlichen Unterlagen für die Aufnahme vorzulegen. Auf die Absicht, die Personendaten elektronisch zu erfassen, ist auch mündlich nochmals hinzuweisen. Wenn Plätze frei sind, werden Kinder auch kurzfristig aufgenommen.

4. Datenschutz

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben und verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (Anlage 20/21) abzugeben.

Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (Anlage 18/19).

Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist.

5. Auswahl

In den Tageseinrichtungen für Kinder werden grundsätzlich Kinder mit Wohnsitz in Besigheim aufgenommen. Kinder mit körperlichen, geistigen oder sonstigen Behinderungen werden grundsätzlich aufgenommen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen im Rahmen der Tageseinrichtung für Kinder Rechnung getragen werden kann.

Grundlage für die Vergabe eines Kindergartenplatzes ist grundsätzlich die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Bei einem Krippenplatz die Vollendung des ersten Lebensjahres. Hierbei bestimmt das Geburtsdatum grundsätzlich die Rangfolge bei der Auswahl. Ausnahmen sind möglich, wenn in der Tageseinrichtung auf eine ausgeglichene Gruppenstruktur geachtet werden muss. Sind mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden, so erfolgt die Abwägung nachfolgenden Kriterien, die Aufzählung stellt keine Rangfolge dar:

- Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern
- Überwindung und/oder Verhinderung von Sozialhilfebedürftigkeit bzw. ALG II
- Geschwisterkinder
- Kinder mit besonderem Hilfebedarf (z.B.: Kinder mit Behinderung)

Bei der Auswahl ist insbesondere auf die Vielfalt (Mischung nach Alter, Geschlecht, Herkunftskultur, soziale Lage, besonderer Hilfebedarf) der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder zu achten.

6. Aufnahme

Mit Abgabe des Aufnahmevertrags wird Ihre Anmeldung verbindlich. Die beigefügten Erklärungen (Anlagen 1a,1b,2,3,6,7) und die Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 5) müssen vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorliegen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung.

Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Tetanus und Polio vornehmen zu lassen.

Die Aufnahme des Kindes setzt die Unterzeichnung des Aufnahmevertrages und der beigefügten Erklärungen sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung voraus.

Damit das Kind sich in der Kindertageseinrichtung gut bilden und entwickeln kann und seine Erziehung gut gestaltet werden kann, soll das Kind die Tageseinrichtung regelmäßig besuchen. Um einen Tagesrhythmus in der Tageseinrichtung gestalten zu können, sollte das

Kind spätestens bis 9.00 Uhr in der Tageseinrichtung anwesend sein. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die pädagogische Fachkraft umgehend zu benachrichtigen.

7. Eingewöhnung

Die Aufnahme des Kindes beginnt mit der Eingewöhnungsphase, über deren Gestaltung informiert Sie die pädagogische Fachkraft der Kindertageseinrichtung vorab in einem Gespräch. Wir legen Wert auf eine zeitlich individuell vereinbarte Anwesenheit eines Elternteils, nähere Informationen erhalten die Eltern in der Kindertageseinrichtung, hier liegt der „Leitfaden zur Eingewöhnung“ vor.

8. Platzkündigung

Die Regelungen zur Abmeldung/Kündigung des Benutzungsverhältnisses können der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Besigheim in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden. Die Satzung finden Sie auf der städtischen Homepage.

Ein Platz kann durch die Eltern mit vierwöchiger Kündigungsfrist schriftlich zum Monatsende gekündigt werden. Die Tageseinrichtung für Kinder und Herr Nolte, Stadt Besigheim sind hierüber rechtzeitig zu informieren. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit Beginn der Sommerferien der Kindertageseinrichtung. Für Schulanfänger werden Abmeldungen auf den Ferien vorangehenden Monatsletzten nicht anerkannt, es sei denn, eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes ist sofort möglich. Vorübergehende Abmeldungen werden nicht anerkannt. Vorübergehend ist eine Abmeldung dann, wenn das Kind innerhalb von drei beitragspflichtigen Monaten wieder angemeldet wird.

Die Stadt Besigheim kann den Platz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:

- Das Kind fehlt mindestens 4 Wochen unentschuldigt.
- Das Kind bedarf besonderer Hilfe, die die Eltern nicht mitwirkend in die Wege leiten oder unterstützen.
- Wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
- Wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten.

9. Erkrankung des Kindes

Fiebernde sowie unter Erbrechen und Durchfallerkrankung leidende Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Ringelröteln, Kopfläuse, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen der Augen, der Haut oder des Darmes), muss die Kindertageseinrichtung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag (Anlagen 13, 14 Infektionsschutz). Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Nach den üblichen Infektionskrankheiten (außer den meldepflichtigen) können die pädagogischen Fachkräfte von den Eltern/Sorgeberechtigten eine Bestätigung, dass das Kind gesund und nicht mehr ansteckend ist, unterschreiben lassen (Anlage 9). Nach folgenden, beim Gesundheitsamt meldepflichtigen Erkrankungen, z.B. Krätze, Läuse, Tuberkulose, Hepatitis, Salmonellose, Meningitis und anderen muss ärztlich bescheinigt werden, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Darüber hinaus ist die Wiederzulassung des Besuchs der Tageseinrichtung bei Tuberkulose, Diphtherie, Typhus und Paratyphus, bakterieller Ruhr und Cholera nur nach Aufhebung des Kindergartenverbotes durch das Gesundheitsamt möglich. Während der Betreuungszeit erkrankende Kinder sind unverzüglich von den Sorgeberechtigten aus der Einrichtung abzuholen. In besonders begründeten Ausnahmefällen (bei chronisch erkrankten Kindern) geben Fachkräfte auch ärztlich verschriebene Medikamente an Kinder aus (Anlage 10).

10. Dokumentation der Bildungsprozesse

Immer mehr Kindertageseinrichtungen gehen dazu über, die Bildungsprozesse der Kinder u.a. mit Hilfe von Beobachtungsbögen, Fotografien, Ton- und Videoaufzeichnungen zu dokumentieren. Dies dient insbesondere der fachlichen Reflexion im Team und als Anschauungsmaterial für Entwicklungsgespräche mit den Eltern (Anlage 20/21).

11. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte besteht während der Zeit des Aufenthalts des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder. Sie beginnt mit dem Eintreffen bzw. der Übergabe des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung und der Übergabe des Kindes an den Erziehungsberechtigten oder dessen mit schriftlicher Vollmacht versehene Vertretung. Den Hinweg zur Kita können faktisch alleine die Eltern bestimmen, wie ihre Kinder diesen zurücklegen und auf dem Rückweg sind die pädagogischen Fachkräfte in der Verantwortung, siehe Anlage 11. Auf einen guten Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich muss von Eltern und Tageseinrichtungen besonders geachtet werden

Kinder werden ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend beim Spielen nicht dauernd beaufsichtigt.

12. Elternbeteiligung/Elternbeirat

Die Erziehungsberechtigten werden an wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung beteiligt. Es ist deshalb für Mütter und Väter gleichermaßen wichtig, an den Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Eltern werden auch durch einen Elternbeirat vertreten; er wird jährlich gewählt. Die pädagogischen Fachkräfte und der Elternbeirat vereinbaren jährlich neu, wie sie im konzeptionellen Prozess der Tageseinrichtung zusammenarbeiten wollen. Auf Wunsch werden den Elternbeiräten Räume für Besprechungen in der Tageseinrichtung zur Verfügung gestellt (Anlage 17).

13. Elternmithilfe

Wenn Eltern nach Absprache in der Tageseinrichtung für Kinder mithelfen und Aufgaben übernehmen, die auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Tageseinrichtung wahrgenommen werden, sind sie für diese Tätigkeit versicherungs- und haftungsrechtlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleichgestellt (z.B. Aufsichtsführende Begleitung bei einem Ausflug/Projekt, kurzfristige Beaufsichtigung von Kindern in der Einrichtung in Notfällen etc.; nicht jedoch bei Teilnahme an Sommerfesten o.ä.).

14. Öffnungs- und Schließungszeiten, Ferienbetreuung

Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtung für Kinder entnehmen Sie dem Modulblatt der Kindertageseinrichtung. Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind spätestens zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.

Während des Kita - Jahres (Beginn und Ende der Sommerferien) sind die Tageseinrichtungen für 20 Tage während der Schulferien geschlossen. Die Schließzeiten werden von Jahr zu Jahr neu festgelegt. Die Schließzeiten werden in einem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit dem Elternbeirat jeweils für das kommende Kalenderjahr festgesetzt und bis zum 15. November des laufenden Jahres bekannt gegeben. Muss die Tageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hierzu rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Tageseinrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss. Das Kitajahr endet am 31.08. und somit können alle Kinder, die ab September in die Schule kommen bis zum 31.08. die Kita besuchen.

15. Benutzerentgelt (Elternbeitrag)

Für den Besuch der Tageseinrichtung werden Benutzungsgebühren, ggf. zuzüglich Verpflegungsgebühren, nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Besigheim in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

16. Versicherung/Haftung

Die Kinder sind nach § 2 Sozialgesetzbuch VII (Unfallversicherung) gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung und
- während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung

beim Württembergischen Gemeindeunfallversicherungsverband. Dies betrifft sowohl die aufgrund eines bestehenden Betreuungsvertrages aufgenommenen Kinder als auch Besuchs- oder Schnupperkinder. Diese „zusätzlichen“ Kinder müssen sich mit Wissen und Wollen des Trägers/des Tageseinrichtungspersonals (päd. Fachkraft) in der Einrichtung aufhalten. Findet beispielsweise ein Sommerfest außerhalb der Betreuungszeit statt, sind diese Kinder nur während des offiziellen Teils der Veranstaltung unfallversichert. Halten sich Kinder außerhalb der Betreuungszeit in der Einrichtung oder auf dem Gelände der Einrichtung (Spielplatz etc.) auf, sind diese nicht unfallversichert. Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Tageseinrichtung eintreten, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände (auch Wertgegenstände, insbesondere Schmuckstücke) des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen des Kindes namentlich zu kennzeichnen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

17. Beschwerden

Die Mitarbeiter/-innen der Haupt- und Ordnungsverwaltung, Team Kinderbetreuung und Jugendarbeit, Herr Nolte, Teamleiter (Tel.: 8078-266) und Frau Goebel (Tel.:8078-275) sind interessiert sowohl an positiven als auch an kritischen Rückmeldungen seitens der Eltern. Diese Rückmeldungen veranlassen die Mitarbeiter/-innen, die Qualität ihrer Arbeit nochmals zu überprüfen. Spätestens nach 4 Wochen erhalten Eltern eine Antwort auf eine kritische Rückmeldung (Anlage 16).

Besigheim, Juni 2025

Anlage 1

Anmeldung eines Platzbedarfes in einer Tageseinrichtung für Kinder

Name der Tageseinrichtung – Priorität 1: _____
(Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung).

Gewünschter Aufnahmeterrmin:

Gewünschte Betreuungsart:

Kindergarten veränderte Öffnungszeiten mit Mittagessen Ganztagesbetreuung
Krippe veränderte Öffnungszeiten mit Mittagessen Ganztagesbetreuung

I. Angaben zu den Personensorgeberechtigten

Familien- und Vorname der Mutter/Personensorgeberechtigten	Familien- und Vorname des Vater/Personensorgeberechtigten
Straße	Straße
PLZ Wohnort	PLZ Wohnort
Telefon	Telefon
Email	Email
Vordruck „Erklärung der Erziehungsberechtigten“ <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei	Vordruck „Erklärung der Erziehungsberechtigten“ <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
Vordruck „Erklärung des Arbeitgebers oder selbständige Tätigkeit“ <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei	Vordruck „Erklärung des Arbeitgebers oder selbständige Tätigkeit“ <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei

II. Aufzunehmendes Kind

Familienname des Kindes	Vorname des Kindes	Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> Mädchen <input type="checkbox"/> Junge Nationalität:
-------------------------	--------------------	--------------	-------------------------------------------------------------------------------------

III. Angaben zu den im Haushalt lebenden Geschwistern unter 18 Jahre, die in unserem Haushalt gemeldet sind:

Familienname des Kindes	Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Besucht folgende Kita/Schule
Familienname des Kindes	Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Besucht folgende Kita/Schule

IV. Impfungen

<input type="checkbox"/> Kopie des Impfpasses liegt bei	<input type="checkbox"/> Kopie des Impfpasses liegt nicht bei
---------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Angaben der Anmeldung verbindlich sind und Änderungswünsche nur schriftlich erfolgen können.

Wir sind damit einverstanden, dass die oben aufgeführten Daten zum Zwecke der Platzvergabe gespeichert werden. Sollten wir keinen Betreuungsplatz mehr benötigen, werden wir Sie umgehend informieren.

Datum und Unterschrift der Mutter/Personensorgeberechtigten	Datum und Unterschrift des Vaters/Personensorgeberechtigten
Posteingang/Datum: _____	
Eingangsbestätigung der Anmeldung durch den Träger: _____	

Erklärung der Erziehungsberechtigten

Familienname des Kindes:

Vorname:

Geburtsdatum:

Familien- und Vorname der Mutter/Personensorgeberechtigten

Adresse:(Straße/Haus-Nummer/Postleitzahl)

Familien- und Vorname des Vaters/Personensorgeberechtigten

Adresse:(Straße/Haus-Nummer/Postleitzahl)

- Ich bin als Erziehungsberechtigte/r mit meinem o. g. Kind (und ggf. weiteren Kindern) alleinlebend und gehe einer Erwerbstätigkeit nach bzw. befinde mich in einer Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/ Hochschulausbildung. Die notwendigen Nachweise lege ich bei.

- Wir sind als Erziehungsberechtigte/r unseres o. g. Kindes beide berufstätig bzw. befinden uns in einer Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/ Hochschulausbildung. Die notwendigen Nachweise legen wir bei.

- Geschwisterkind in folgender Kita:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Hiermit bestätige ich/wir die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner/unsere Angaben.

Datum und Unterschrift der Mutter/Personensorgeberechtigten	Datum und Unterschrift des Vater/Personensorgeberechtigten
-------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE36ZZZ00000060237**Stadt Besigheim****Postfach 12 62****74350 Besigheim****SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen**

Ich/wir ermächtige/n die Stadt Besigheim, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ unser Kreditinstitut an, die von der Stadt Besigheim auf mein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung**Mandatsreferenz (=Buchungszeichen): wird separat mitgeteilt**

Name:										Vorname:									
Straße und Hausnummer:										PLZ und Ort:									
Kreditinstitut (Bank):																			
BIC:										Angaben zum Kreditinstitut, BIC und IBAN finden Sie auf Ihrem Kontoauszug									
IBAN:		D	E																

Ort

Datum

Unterschrift/en

Aufnahmevereinbarung

Hiermit wird die Aufnahme von

.....
(Name, Anschrift)

.....
(Geburtsdatum)

zum

.....
(Datum)

in der Tageseinrichtung für Kinder

.....
(Name, Anschrift)

verbindlich vereinbart. Die Unterzeichnenden vereinbaren, bei der Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes in der Kindertageseinrichtung konstruktiv mit dem Ziel einer Erziehungspartnerschaft zusammenzuarbeiten. Die konzeptionellen Besonderheiten der Tageseinrichtung und die Regelungen in der Eingewöhnungsphase und die Benutzungsordnung sind bekannt und wurden den Personensorgeberechtigten ausgehändigt und werden durch die nachfolgende Unterschrift in der jeweiligen Fassung als Vertragsbestandteil anerkannt. Die Betreuungszeiten sind entsprechend dem beigefügten Modulbogen.

Diese Aufnahmevereinbarung hat vertraglichen Charakter.

Absprachen zur Eingewöhnung:

ggf. weitere Absprachen:

Besigheim, den

.....
(Unterschrift der Sorgeberechtigten)

.....
(Träger)

Telefonnummern und Abholermächtigung

Wir sind erreichbar unter:

Vor- und Nachname des Kindes: _____

Telefon-Nr. privat: _____

Mutter Handy-Nr.: _____

Geschäfts-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Vater Handy-Nr.: _____

Geschäfts-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Sonstige Telefon-Nr. für den Notfall, z.B.: Oma Ute Mustermann 0123-4567890

Bitte teilen Sie uns Änderungen unbedingt zeitnah mit!

Abholermächtigung

Folgende Personen sind von uns/ mir zur Abholung von _____ ermächtigt:

Mutter: _____

Vater: _____

Geschwister: _____

Verwandte: _____

Nachbarn: _____

Sonstige: _____

Wir/ Ich habe/n die Abholung mit diesen Personen abgesprochen und Verhaltensweisen für eventuelle Notfälle oder unvorhergesehene Situationen vereinbart.

Sollte sich an der Liste der zur Abholung ermächtigten Personen etwas ändern, teile/n wir/ ich dies der Kindertagesstätte umgehend mit.

Dokumentationsblatt zur Nachweisführung bei Neuaufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung (§ 4 KiTaG & § 34 Abs. 10a IfSG)

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

1. Nachweis der ärztlichen Untersuchung (§ 4 KiTaG)

Diese Untersuchung muss innerhalb der letzten 12 Monate vor Aufnahme erfolgt sein.

Nachweis erbracht durch:

- Teilnahmekarte aus dem Vorsorgeuntersuchungsheft (U-Heft)
- Ärztliche Bescheinigung
- Sonstiger geeigneter Nachweis: _____

Hinweis: Liegt dieser Nachweis nicht vor, ist eine Aufnahme in die Kindertagesbetreuung nicht möglich.

2. Nachweis der ärztlichen Impfberatung (§ 34 Abs. 10a IfSG)

Nachweis erbracht durch:

- Impfpass (Nachweis über Impfberatung durch dokumentierte Impfungen)
- Ärztliche Bescheinigung
- Teilnahmekarte aus dem Vorsorgeuntersuchungsheft (U-Heft)
- Sonstiger geeigneter Nachweis: _____

3. Nachweis Masernschutz (§ 20 Abs. 9 IfSG)

Vollständiger Impfnachweis liegt vor (Vollständiger Impfnachweis nach STIKO – Erster Geburtstag erste Masernimpfung, zweite Impfung ab dem zweiten Lebensjahr, spätestens bei Eintritt in die Kita)

Nachweis über ausreichende Immunität liegt vor (Laborbefund – bitte vorlegen lassen)

Attest über medizinische Kontraindikation liegt vor (Empfohlen: Verweis an das Gesundheitsamt zur Prüfung)

Unterschrift & Datum

Name der dokumentierenden Fachkraft: _____

Unterschrift: _____

Datum: _____

Anlage 6

Betreuungseinrichtung	Datenschutzbeauftragte Person
Name:	Name: Frau Mazrekaj
Anschrift:	Anschrift: Rathaus Besigheim
Kontaktdaten:	Kontaktdaten: 07143/8078-240 Datenschutz@besigheim.de

Fragebogen für Eltern / Personensorgeberechtigte zur freiwilligen Angabe von Informationen zur Entwicklung und Gesundheit des Kindes im Rahmen des Aufnahmegesprächs.

Die Personensorgeberechtigten (i.d.R. die Eltern) haben sicherzustellen, dass nach § 4 Kindertagesbetreuungs-gesetz (KiTaG) das Kind vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle ärztlich untersucht wird. Diese ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Sie als Eltern haben gemäß § 34 Abs 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei der Erstaufnahme der Einrichtung gegenüber einem schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass zeitnah (d. h. innerhalb von 12 Monaten) vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die Nachweise über die ärztliche Untersuchung sowie der Impfberatung können durch Vorlage der Teilnahmekarte aus dem Vorsorgeuntersuchungsheft („U-Heft“) des Kindes erbracht werden. Sofern Sie als Eltern einen gesonderten schriftlichen Nachweis (also nicht durch die Teilnahmekarte aus dem U-Heft oder den Impfausweis) bevorzugen, können Sie diesen durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (auch ohne Verwendung eines einheitlichen Vordrucks) erbringen.

Durch die Beantwortung der untenstehenden Fragen können Sie als Eltern wesentlich dazu beitragen, dass die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle Ihr Kind bestmöglich unterstützen und begleiten kann. Die Informationen dienen als Grundlage für eine individuelle Entwicklungsbegleitung und ermöglichen es den pädagogischen Fachkräften, auf die spezifischen Bedürfnisse Ihres Kindes einzugehen. Wir bitten Sie in die Beantwortung dieses Fragebogens die Ergebnisse der letzten Vorsorgeuntersuchung (U-Untersuchung) und die Rückmeldungen Ihrer Kinderärztin / Ihres Kinderarztes miteinzubeziehen. Alle Angaben sind freiwillig.

Name, Vorname des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

Erkrankungen/Auffälligkeiten - Bitte Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen!

Hiermit wird von den Eltern/Sorgeberechtigten erklärt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Datum:

(Ausfüllbereich))

keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes vorliegen, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können oder beachtet werden müssen.

folgende Informationen für eine gute Betreuung und Begleitung des o. g. Kindes in der Kindertagesbetreuung von Bedeutung sind:

- Chronische Erkrankungen: Leidet Ihr Kind an chronischen Erkrankungen wie Anfallsleiden, Allergien, Diabetes oder Herzerkrankungen? Wenn ja, welche spezifischen Bedürfnisse oder Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten?

- Unverträglichkeiten: Gibt es bekannte Unverträglichkeiten gegenüber bestimmten Lebensmitteln oder Substanzen, die in der Kita berücksichtigt werden sollten?

- Beeinträchtigungen des Sehens und Hörens: Gibt es Beeinträchtigungen des Sehens oder Hörens bei ihrem Kind, die eine Anpassung der pädagogischen Arbeit erfordern könnten?

- Sprachliche Auffälligkeiten: Sind sprachliche Auffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen im Bereich der Sprache bei Ihrem Kind festgestellt worden? Wenn ja, wie können diese am besten unterstützt werden?

-
-
- Motorische Auffälligkeiten: Gibt es motorische Auffälligkeiten oder Bewegungseinschränkungen, die bei der Gestaltung von Bewegungsangeboten in der Kita berücksichtigt werden sollten?

-
-
- Sozial-emotionale Besonderheiten: Sind sozial-emotionale Besonderheiten oder Herausforderungen bei Ihrem Kind bekannt, die eine spezielle Unterstützung oder Betreuung erfordern?

-
-
- Zusätzliche Hinweise: Gibt es zusätzliche Informationen oder Hinweise (aus Ihrer Beobachtung oder seitens des Kindesarztes/ der Kinderärztin), die für die Entwicklungsbegleitung und Betreuung Ihres Kindes in der Kita wichtig sein könnten?

Ich willige ausdrücklich in die Verarbeitung der oben von mir gemachten Angaben durch die Kindertageseinrichtung ein.

Datum

Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigten

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf kann auch nur auf einen Teil der Angaben bzw. personenbezogene Daten bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer des Betreuungsvertrags mit der Kindertageseinrichtung, nach Auslaufen des Betreuungsvertrags werden die Daten gelöscht.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Gegenüber der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu.

Erklärung

1. Ich versichere hiermit als Erziehungsberechtigter des Kindes,

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Wohnort, Straße)

dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps - Wochentölpel, Ziegenpeter -, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Hautkrankheit) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Kindertageseinrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

Besigheim, den

(Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Bescheinigung der Sorgeberechtigten

Mein (unser) Kind _____
ist laut Aussage (Vorname/Name)

der/des behandelnden Arzt*in _____
(Name)

vom frei von ansteckenden Erkrankungen.
(Datum)

(Datum) (Unterschrift der Sorgeberechtigten)

✂.....

Erklärung der Sorgeberechtigten

Grundsätzlich werden in unseren Tageseinrichtungen für Kinder durch die Fachkräfte keine Medikamente an Kinder ausgegeben. Hiervon wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen.

Sollte ein solcher Ausnahmefall eintreten, bitten wir zu beachten, dass wir aus betriebsbedingten Gründen eine zeitgenaue und regelmäßige Abgabe nicht garantieren können.

Mein (Unser) Kind:

(Zuname, Vorname) (Geburtsdatum)

besucht die Tageseinrichtung für Kinder:

(Name und Anschrift der Einrichtung)

Ich wurde über die o.g. Sachverhalte im Zusammenhang mit der Vergabe von Medikamenten informiert.

Mein/Unser Kind muss folgendes Medikament: _____ regelmäßig ____x am Tag und/oder im Notfall einnehmen bzw. verabreicht werden (nichtzutreffendes bitte streichen). Ich bitte die pädagogischen Fachkräfte meinem/unserem Kind das Medikament zu verabreichen.

(Datum) (Unterschrift der Sorgeberechtigten)

Infoblatt zur Aufsicht auf dem Heimweg von der Kita

(Auszug aus dem Infoblatt der UKBW, Hauptsitz Stuttgart, Augsburgs Straße)

Der Heimweg von der Kita ist immer wieder ein Streitpunkt. Während für den Hinweg faktisch alleine die Eltern bestimmen können, wie ihre Kinder diesen zurücklegen, stellt sich für den Rückweg die Frage, ob die Aufsichtskräfte der Kita Einfluss nehmen müssen.

Kindern ist das Zurücklegen des Weges mit dem Fahrrad erst nach erfolgreichem Ablegen der Fahrradprüfung ohne Begleitung gestattet. Der Gesetzgeber geht im Bürgerlichen Gesetzbuch in § 828 Abs. 2 sogar davon aus, dass Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr regelmäßig mit der Bewältigung der Abläufe im Straßenverkehr überfordert sind, unabhängig davon ob sie als Fußgänger oder mit Fahrrad, Roller oder anderen Fahrzeugen unterwegs sind. Er erklärt Kinder unter 10 Jahren deshalb im Straßenverkehr für schuldunfähig.

Die Unfallkasse Baden-Württemberg vertritt die Auffassung, dass grundsätzlich die Aufsichtspflicht verletzt wird, wenn einem Kitakind das Zurücklegen des Weges zum oder vom Kindergarten ohne Aufsicht oder in Begleitung einer hierfür ungeeigneten Person gestattet wird.

Ausnahmen, z.B. bei Kindern, die den Weg zu Fuß zurücklegen und demnächst (z.B. ca. im nächsten halben Jahr) in die Schule kommen, sind denkbar. Hier muss der Einzelfall (Entwicklungsstand des Kindes, Gefährlichkeit des Weges,) betrachtet und beurteilt werden. Die Aufsichtspflicht beinhaltet die Verpflichtung der Betreuungskräfte, die Kinder nach Ende des Kindergartenbesuchs ordnungsgemäß in die Obhut einer anderen geeigneten Aufsichtsperson zu übergeben, sofern sie den Weg nicht ausnahmsweise alleine zurücklegen können. Entlässt die Aufsichtskraft der Kita ein Kind alleine auf den Heimweg, obwohl dieses noch nicht in der Lage ist, diesen Weg ohne Begleitung zurückzulegen, kann sie bei einer grob fahrlässigen Fehlentscheidung für einen Unfall des Kindes haftbar gemacht werden.

Grundsätzlich muss nach psychologischen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass Kinder unter 12 Jahren nicht als Begleitperson geeignet sind. Diese sind oft selbst noch nicht voll in den Straßenverkehr integriert. Zudem besteht die erhebliche Gefahr, dass Begleitpersonen unter 12 Jahren noch nicht die nötige Autorität besitzen, um gefährliches Verhalten im Straßenverkehr beim Kitakind zu unterbinden. Von daher dürfen nur noch Kinder ab 12 Jahren Kitakinder abholen.

Eine Erklärung der Eltern, wonach sie damit einverstanden sind, dass ihr Kind den Weg alleine oder mit einem nur wenig älteren Geschwisterkind zurücklegt, ist nach allgemeiner Auffassung unbeachtlich, da das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren und Unverletzlichkeit von Leben und Gesundheit das Bestimmungsrecht der Eltern überwiegt. Eine Vereinbarung zwischen Kindergarten und Eltern, die dem Kindeswohl zuwiderläuft, würde daher unseres Erachtens einen unzulässigen Vertrag zu Lasten Dritter darstellen. Der Kindergarten muss also auch hier prüfen, ob die Entscheidung der Eltern mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Andernfalls setzt er sich dem Risiko einer Haftung gegenüber der Unfallkasse und einem strafrechtlichen Haftungsrisiko aus, sollte das Kind auf dem Weg einen Unfall erleiden und dabei verletzt werden.

Aufgrund der vorliegenden Empfehlungen der UKBW hat der Träger, die Stadt Besigheim, entschieden sich an die Empfehlungen zu halten.

Ab dem Kitajahr 2019/2020 können Kinder ab 01.03. im Jahr der Einschulung den Heimweg, zum Ende der gebuchten Zeit, alleine zurücklegen, wenn die pädagogischen Fachkräfte die Entscheidung getroffen haben, dass das Kind den Weg alleine zurücklegen kann. Sind die pädagogischen Fachkräfte nach der Einzelfallprüfung der Auffassung, dass das Kind nicht alleine nach Hause gehen kann, dann muss das Kind weiterhin von der Kita abgeholt werden. Selbst wenn eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt, das Kind alleine gehen zu lassen, entbindet die pädagogischen Fachkräfte dies nicht ihrer straf- oder zivilrechtlichen Verantwortung, falls dem Kind auf dem Heimweg etwas zustößt. Grundlage für die Entscheidung bietet die Arbeitshilfe für die pädagogischen Mitarbeiter*innen zum Heimweg. Diese wird mit den Eltern ausgefüllt und liegt in der Kita vor.

Informationsblatt für Eltern – Küche und Ernährung



Der Preis für die Mittagsverpflegung beträgt ab 01.09.23 pauschal 100,00 Euro pro Monat. Wenn Ihr Kind nur an einzelnen Wochentagen zum Essen angemeldet ist, reduziert sich der Preis anteilmäßig:

- Der Preis für die Mittagsverpflegung beträgt:
- Für 1 Tag in der Woche 20,00 Euro im Monat
- Für 2 Tage in der Woche 40,00 Euro im Monat
- Für 3 Tage in der Woche 60,00 Euro im Monat
- Für 4 Tage in der Woche 80,00 Euro im Monat
- Für 5 Tage in der Woche 100,00 Euro im Monat

Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung muss im Voraus erfolgen und sollte möglichst für ein ½ Jahr konstant bleiben. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. längere Krankheit, Kuraufenthalt) kann eine Abmeldung für einzelne Kalendermonate erfolgen. Änderungen müssen der Einrichtungsleitung spätestens bis zum 15. des Vormonats schriftlich mitgeteilt werden.

Als Ausgleich für die Schließzeiten wird der Verpflegungsbeitrag nur 11 Monate pro Kalenderjahr berechnet. Der Monat August ist beitragsfrei.

Gleichzeitig sind seit dem 01.09.2020 in allen Kitas Wasserspender in Betrieb gegangen. Dafür wird ein monatliches Entgelt in Höhe von 2,00 Euro pro Kind erhoben, um die entstehenden Kosten, insbesondere Wartung und Kohlensäure zu kompensieren.

Mein/unser Kind

In der Kita.....

nimmt ab Monat: an folgenden Tagen an der Mittagverpflegung teil:

Mo		Di		Mi		Do		Fr	
----	--	----	--	----	--	----	--	----	--

Bankeinzug

Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich durch Abbuchung vom Konto des Erziehungsberechtigten im SEPA Basislastschriftverfahren. Die Abbuchung erfolgt zusammen mit dem Elternbeitrag.

Zahlung auf Rechnung

Wenn Sie uns keine Einzugsermächtigung erteilt haben, bitten wir um rechtzeitige Überweisung der Essens- und Getränkepauschale. Das Entgelt für Essen und Getränke ist jeweils zum 01. eines Monats im Voraus fällig, gemeinsam mit dem Elternbeitrag.

Besigheim, den

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigter / Sorgeberechtigter

Wenn Sie kein Essen bestellt haben, aus welchen Gründen auch immer, bitten wir Sie Ihrem Kind eine **kalte Mahlzeit** (keine Thermo –Lunchboxen) mitzugeben, die Wahl der **kalt** **Mahlzeit** liegt wie beim Frühstück bei Ihnen. Sowohl das Vesper zum Frühstück, als auch die **kalte Mahlzeit** zum Mittagessen dürfen nicht in der Kita-Küche gelagert und nicht in der Kita – Küche aufbereitet bzw. erwärmt werden. In der Kita ist immer Milch vorhanden, so dass z.B. ein Müsli angereichert mit Obst von daheim, immer eine gute sättigende Möglichkeit darstellt. Bringen Sie keine Speisen mit, die mit rohen Eiern hergestellt wurden z.B.:

- alle Speisen, auch Salate, mit selbst hergestellter Mayonnaise
- Salate mit rohem Ei oder nicht durchgegartem Eiern
- Süßspeisen mit Eigelb oder Eischnee, z.B. Tiramisu
- Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder die Creme mit rohem Ei hergestellt wurde

Bitte halten Sie sich auch an folgende Grundsätze:

- verzichten Sie auf Mett und Tatar z.B. nicht durchgegartes Fleischbällchen
- bringen Sie nur Produkte mit, die ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum haben
- bereiten Sie die Speisen erst an dem Tag zu, an dem Sie diese mitbringen
- transportieren Sie Lebensmittel nur in sauberen, abgedeckten Behältnissen

Folgende Lebensmittel sollten Sie nur gut gekühlt transportieren:

- alle angemachten Salate
- Kuchen mit einem Belag, der nicht mit gebacken wurde
- alle gekochten Speisen

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

✂.....

Abtretungserklärung zur Gewährleistung von mitgebrachtem Frühstück/kaltes Mittagessen

Angaben zur Person

Name:

Anschrift:

Liebe Eltern,

die Stadt Besigheim übernimmt für die mitgebrachten Lebensmittel hinsichtlich der einwandfreien Beschaffenheit und Qualität keine Gewähr und übernimmt für daraus resultierende Schäden keine Haftung.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich den Verzicht auf jegliche haftungsrechtlichen Ansprüche.

Datum

Unterschrift

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2**).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3**).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind die allgemeinen Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B.

Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
- Windpocken

Kenntnisnahme des Infektionsschutzgesetzes

Ich/Wir habe/haben das Infektionsschutzgesetz erhalten und zur Kenntnis genommen.

_____ (Datum, Ort)

_____ (Unterschrift/en)

✂.....

Anlage 13

Information zu Durchfall und Fieber in der Kita

Kinder mit Durchfall und Fieber dürfen nicht in die Kita.

Schniefnasen, Kratzhals, Husten oder Durchfall – immer wieder fangen sich Kinder kleinere und größere Krankheiten ein. Dabei stehen Eltern regelmäßig vor der Frage: „Kann ich den Nachwuchs mit diesen Symptomen in die Kita schicken oder nicht?“ - Kranke Kinder gehören nicht in die Kita.

Fest steht: Ein Kind mit Fieber, also einer Temperatur von mehr als 38 Grad, gehört auf keinen Fall in die Kita. Bei Durchfall ist der Besuch generell verboten. Bei drei- bis fünfmaligen Durchfall innerhalb eines Tages oder zusätzlichen Symptomen sollte man auf jeden Fall den Kinderarzt aufsuchen, um mögliche Infektionen mit Rotaviren, Salmonellen oder anderen Bakterien auszuschließen. Laut Infektionsschutzgesetz müssen die Symptome mindestens zwei Tage abgeklungen sein, damit das Kind wieder in die Kita darf. Kinder, bei denen eine Erkrankung gerade abklingt, die also beispielsweise noch ein bisschen husten oder schniefen und ansonsten fit sind, können bedenkenlos wieder in die Kita. Als Faustregel gilt, dass ein Kind mindestens einen Tag fieberfrei (unter 38 Grad) sein sollte, bevor es wieder in die Kita geht. Es ist zu beachten, dass insbesondere Kinder, die Durchfall hatten, auch nachdem sie wieder gesund sind, die Krankheitserreger weiter ausscheiden können daher sollte man weiterhin auch in der Familie sehr sorgfältig auf das Händewaschen achten. Auch wenn eines oder beide Augen akut entzündet sind und gelbliche Absonderungen zu sehen sind, die auf eine Bindehautentzündung hindeutet, oder bei einem Ausschlag, der nicht aufgrund einer bekannten Allergie auftritt, ist es besser, das Kind zunächst zu Hause zu lassen und den Kinderarzt zu fragen.

Und was machen berufstätige Eltern?

Berufstätige Mütter und Väter haben, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, Anspruch auf Freistellung von der Arbeit und können zur Pflege eines kranken Kindes zu Hause bleiben.

Anspruch auf Kinderkrankengeld

Das Kinderkrankengeld wird auf Antrag je Kind für 30 Tage pro Elternteil (60 Tage für Alleinerziehende) gewährt – bei mehreren Kindern für maximal 65 Arbeitstage je Elternteil (bei

Alleinerziehenden 130 Arbeitstage). Dies gilt für gesetzlich Versicherte, wenn das Kind wegen einer Erkrankung zuhause betreut werden muss.

Freistellung von der Arbeit

Bei Kindern unter zwölf Jahren im eigenen Haushalt haben berufstätige Eltern oder Alleinerziehende Anspruch darauf, für die Pflege ihres kranken Kindes von der Arbeit bezahlt oder unbezahlt freigestellt zu werden. Die Anzahl der möglichen Freistellungstage bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr und gilt nur für Kinder unter zwölf Jahren.

✂.....

Das Informationsblatt „**Kinder mit Durchfall und Fieber dürfen nicht in die Kita**“ und „**Belehrung für die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**“ habe ich/ haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich/ wir verpflichten uns, mein/ unser Kind sofort vom Besuch der Kindertageseinrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. In jedem Falle von Krankheit werde ich/ werden wir mein/ unser Kind in der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu entschuldigen.

(Datum, Ort)

(Unterschrift/en)

Allergien

Sind Allergien bekannt die das Kind hat

- Ja (bitte Allergiebogen ausfüllen)
- Nein

Einverständniserklärung Sonnencreme/Wundschutzcreme

Hiermit erlaube/n ich/wir dem Erziehungspersonal der Kindertagesstätte, meinem/unserem Kind gegebenenfalls Fieber zu messen, es mit der mitgebrachten Sonnencreme und/oder Wundschutzcreme einzucremen.

Einverständniserklärung Spaziergänge und Ausflüge

Ich/ Wir sind damit einverstanden, dass mein Kind

(Vor- und Nachname)

an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt. Bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Laternenfest, Sommerfest und ähnliche Feste, liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten oder den von Ihnen beauftragten Personen.

Einverständniserklärung zur Entfernung von Splittern (Spreißel)

Ich/ Wir sind damit einverstanden, dass die pädagogischen Fachkräfte Splitter/ Spreißel aus der Haut entfernen dürfen

- Ja
- Nein

Hinweis: Splitter/ Spreißel die unter der Haut liegen, werden von den pädagogischen Fachkräften nicht entfernt.

Einverständniserklärung zur Entfernung von Zecken

Aus medizinischer Sicht ist das zeitnahe entfernen von Zecken nach dem Zeckenbiss/der Entdeckung sinnvoll. Um ihrem Kind eine Zecke in der Kindertagesstätte zu entfernen, benötigen wir ihr Einverständnis. Sollten wir bei ihrem Kind während der Betreuungszeit eine Zecke entdecken, werden wir diese unmittelbar entfernen und die Stelle mit einem Kugelschreiber einkreisen. Wir informieren sie hierüber, wenn Sie ihr Kind abholen. Unter besonderen Umständen – wenn die Zecke z.B. im Intimbereich oder an einer schwer zugänglichen Stelle sitzt, werden wir die Zecke nicht entfernen, sondern Sie telefonisch verständigen, um Ihr Kind abzuholen, um die Zeckenentfernung selbst zu veranlassen bzw. zu organisieren.

Wir bitten Sie nach dem Entfernen der Zecke darauf zu achten, ob bei Ihrem Kind folgende Reaktionen zu beobachten sind und sich gegeben falls beim Arzt vorzustellen.

- Entzündung der Bissstelle
 - Kreisrote Entzündung am Körper
 - Allgemeines Krankheitsempfinden
- Ja**, ich/wir sind einverstanden, dass das Kita-Personal die Zecke umgehend nach der Entdeckung entfernen darf.
- Nein**, ich/wir sind nicht damit einverstanden und werden unser Kind umgehend nach Kenntnisnahme des Vorfalls abholen und alles Weitere selbst veranlassen.

(Ort, Datum und Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

Zusammenarbeit und Beschwerden

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben Ihr Kind in einer unserer Kindertageseinrichtungen angemeldet.

Eine gute Zusammenarbeit mit den Bürgern gehört zu den grundsätzlichen Zielen in unserer Gemeinde. Das gilt für alltägliche Kontakte ebenso wie für Ausnahmesituationen.

Als Träger legen wir Wert darauf, dass sich die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufmerksam und respektvoll mit Ihren Anliegen befassen. Ihre Interessen sollen angemessen gewürdigt werden. Wir möchten erreichen, dass Sie mit unserer Arbeit zufrieden sind. Dazu möchten wir Ihnen einige vorsorgliche Hinweise geben.

Ihre Ansprechpartnerin ist zunächst Frau Goebel als Gesamtleitung. Sie wird sich Ihrer Angelegenheiten annehmen. Persönliche Informationen werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Ihre Wünsche und Anregungen sind uns willkommen. Wir freuen uns darüber, dass Sie uns sagen, wenn Sie mit unserer Arbeit zufrieden sind.

Natürlich kann es vorkommen, dass wir nicht allen Erwartungen gerecht werden. Das kann sehr unterschiedliche Gründe haben. Dann ist es uns besonders wichtig, mit Ihnen im Gespräch zu bleiben und von Ihnen zu erfahren, was Sie enttäuscht hat.

Deshalb unsere Bitte an Sie: Wenn Sie mit uns nicht zufrieden sein sollten, besprechen Sie es bitte mit der Gesamtleitung. Dann haben wir Gelegenheit, darauf einzugehen. Wenn Sie den Eindruck haben, dass Sie mit einem berechtigten Anliegen nicht zum Zuge kommen, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Gesamtleitung wenden. Bitte schreiben Sie mir oder vereinbaren Sie mit mir ein Gespräch. Wenn Sie es wünschen, wird Ihre Beschwerde dann zu Protokoll genommen. In jedem Fall wird der Sache unvoreingenommen auf den Grund gegangen. Innerhalb von vier Wochen können Sie mit einer Antwort rechnen.

Vor allem wünsche ich Ihnen und uns eine gute Zusammenarbeit!

In diesem Sinne verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Andrea Goebel
(Bereichsleitung und Fachberatung)

P.S. Falls eine Beschwerde meine persönliche Arbeit betrifft, leite ich sie an meinen Vorgesetzten weiter.

Elternbeirat

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Bekanntmachung vom 15. März 2008 (K.u.U. 2008 S. 81) Az. 24-6930.7/3

1. Allgemeines

1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.

1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.

1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.

2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.

2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.

2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

Bildung von Elternbeiräten gemäß Kindertagesbetreuungsgesetz

3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere

3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,

3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,

3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und

3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.

4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.

6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Einwilligungserklärung Veranstaltungen (Druckmedien, Website)

Die Einwilligung kann verweigert werden.

Dieser Vordruck braucht nicht (unterschieden) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

1. Ich/Wir willige/n ein, dass im Zusammenhang mit folgender Veranstaltung

_____ am _____

Folgende Daten:

Vorname: _____

Nachname: _____

Alter: _____

nachfolgendes Foto in der Gruppe: _____

Fotobeschreibung, ggf. Nr. angeben, Inhalt konkret beschreiben

nachfolgendes Foto alleine: _____

Fotobeschreibung, ggf. Nr. angeben, Inhalt konkret beschreiben

meines/unseres Kindes in folgenden Druckmedien veröffentlicht werden darf.

- Gemeindeblatt der Kommune
- Gemeindeblatt der Kirchengemeinde
- Orts- und Regionalteil der Tageszeitung

Sonstiges: _____

2. Ich/Wir willige/n ein, dass nachfolgende Fotos auf folgender Website veröffentlicht werden dürfen.

Fotos: _____

Fotobeschreibung, ggf. Nr. angeben, Inhalt konkret beschreiben

- Website der Gemeinde
- Website der Kirchengemeinde

Sonstige Website: _____

Ebenfalls willige/n ich/wir ein, dass folgende Daten mit veröffentlicht werden dürfen.

Vorname: _____

Nachname: _____

Alter: _____

Hinweis:

Auf im Internet veröffentlichte Daten kann weltweit zugegriffen werden und sie können von jedermann heruntergeladen, gespeichert, verfälscht oder mit anderen Informationen verknüpft oder in andere Zusammenhänge gestellt werden. Einmal im Internet veröffentlichte Daten lassen sich kaum mehr daraus entfernen. Die vorstehend genannten Druckmedien können eventuell auch im Internet eingesehen werden.

Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger).

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte(r) ¹⁾

Unterschrift Personenberechtigte(r) ¹⁾

1) Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personenberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personenberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Einwilligungserklärung

Interne Veröffentlichungen, Fotos, Druckmedien, Veröffentlichung von Druckmedien im Internet

Fotos, die den Kindergartenalltag lebendig werden lassen, geben Eltern Einblicke und sind später schöne Erinnerungen. Wir verpflichten uns, Fotos, die das Kind unvorteilhaft abbilden zu löschen und nicht zu verwenden.

Die Einwilligung kann verweigert werden.

Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

3. Um mir/uns und anderen Erziehungsberechtigten Einblick in das Alltagsgeschehen und in Aktivitäten der Kindertageseinrichtung zu geben, willige/n ich/wir ein, dass zu diesem Zweck angefertigte Fotos, auf denen mein/unsere Kind alleine oder mit anderen Kindern abgebildet ist, in der Einrichtung ausgelegt bzw. aufgehängt werden darf.
- JA
 NEIN

Fotobeschreibung, ggf. Nr. angeben, Inhalt konkret beschreiben

4. Ich/Wir willige/n ein, dass digitale Fotos, auf denen mein/unsere Kind mit anderen Kindern abgelichtet ist, an die Eltern der anderen Kinder ausgehändigt werden dürfen, wenn diese Fotos den Kindergartenalltag dokumentieren und zuvor im Kindergarten ausgehändigt wurden. Unbeschadet davon kann ich/können wir während der Aushängezeit gegenüber der Kindergartenleitung der Weitergabe von ausgehängten Bildern, auf denen mein/unsere Kind abgelichtet ist, widersprechen.
- JA
 NEIN

Ich bin darüber informiert worden, dass die Veröffentlichung von Bildern anderer Personen ohne deren Zustimmung Schadenersatzansprüche auslösen kann. Insbesondere ist eine Veröffentlichung im Internet unzulässig.

5. Ich/Wir willige/n ein, dass im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (Feste, Aktionen, Projekte) in folgenden Druckmedien veröffentlicht werden. Dabei muss ausgeschlossen sein, dass die Fotos im Internet veröffentlicht werden.
- Gemeindeblatt der Kommune
 Gemeindeblatt der Kirchengemeinde
 Orts- und Regionalteil der Tageszeitung
- Sonstiges: _____
6. Ich/Wir willige/n in die Veröffentlichung der oben angekreuzten Druckmedien auch dann ein, wenn dies eine Veröffentlichung im Internet bedeutet.
- JA
 NEIN

Hinweis:

Auf im Internet veröffentlichte Daten kann weltweit zugegriffen werden und sie können von jedermann heruntergeladen, gespeichert, verfälscht oder mit anderen Informationen verknüpft oder in andere Zusammenhänge gestellt werden. Einmal im Internet veröffentlichte Daten lassen sich kaum mehr daraus entfernen. Die vorstehend genannten Druckmedien können eventuell auch im Internet eingesehen werden.

Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger).

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte(r) ¹⁾

Unterschrift Personenberechtigte(r) ¹⁾

1) Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personenberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personenberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Einwilligungserklärung

Ton- und Videoaufzeichnungen

Im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingesetzte Ton- und Videoaufzeichnungen dienen ausschließlich dem Zweck, Interessen, Fähigkeiten und den Entwicklungsverlauf Ihres Kindes zu veranschaulichen und so Hinweise für dessen individuelle Förderung zu bekommen.

Diese Informationen dienen ausschließlich für Beratungen in Entwicklungsgesprächen mit Ihnen und den pädagogischen Fachkräften.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden sicher geschützt vor unbefugten Zugriffen aufbewahrt.

Eine Weitergabe der Ton- oder Videoaufzeichnungen an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung.

Ton- und Videoaufzeichnungen können Ihnen auf Anfrage nur zu den Teilen überlassen werden, auf denen ausschließlich Ihr Kind zu hören bzw. zu sehen ist.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden umgehend gelöscht, wenn der Zweck, zu dem sie angefertigt wurden, erfüllt ist. Spätestens nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zu Ton- oder Videoaufzeichnungen werden die bis dahin entstandenen Aufzeichnungen gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

Die Einwilligung kann verweigert werden. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind

in folgendem Zeitraum

zu folgendem Zweck

Tonaufzeichnungen angefertigt werden.

- JA
 NEIN

Videoaufzeichnungen angefertigt werden.

- JA
 NEIN

Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger).

 Ort, Datum

 Unterschrift Personenberechtigte(r) ¹⁾

 Unterschrift Personenberechtigte(r) ¹⁾

1) Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personenberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personenberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Einwilligungserklärung

Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation wird geführt, um jedes Kind bestmöglich in seiner Entwicklung begleiten und fördern zu können. Wir reflektieren dadurch unsere pädagogische Arbeit und können Ihnen fundierte Rückmeldungen zum Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes aus unserer Sicht geben.

In einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation werden von der pädagogischen Fachkraft besondere Fähigkeiten, Interessenäußerungen, Talente, Entwicklungsstände und Entwicklungsfortschritte dokumentiert, aber auch Hinweise, die in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll erscheinen lassen.

Wir benötigen Ihre Einwilligung für das Führen einer der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation. Mit Ihrer Einwilligung werden wir auch geeignete Fotos aufnehmen. Alle Fotos in einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes, auf denen Ihr Kind abgebildet ist, werden ggf. auch Bestandteil der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation Ihres Kindes.

Bei den Entwicklungsgesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten ist die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eine wichtige Grundlage, um die Entwicklung Ihres Kindes darzustellen und mit Ihren Erfahrungen zu vergleichen. Eine Weitergabe von Daten aus der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation Ihres Kindes erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Einwilligung.

Nach dem Ausscheiden des Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zur Führung einer solchen

Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht bzw. vernichtet. Diese Pflicht zur Löschung bzw. Vernichtung bezieht sich allerdings nicht auf diejenigen personenbezogenen Daten, die wir auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erheben, verarbeiten und/oder nutzen müssen.

Die Einwilligung kann verweigert werden. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

1. Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio) geführt wird.
 - JA
 - NEIN

2. Ich/Wir willige/n ein, dass für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation Fotos, die unser Kind zeigen, erstellt und verwendet werden.
 - JA
 - NEIN

3. Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden.
 - JA
 - NEIN

4. Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, und die in die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes aufgenommen worden sind, bei der Aushändigung dieser Bildungs- und Entwicklungsdokumentation an die Erziehungsberechtigten des anderen Kindes in der Dokumentation verbleiben dürfen.
 - JA
 - NEIN

Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger).

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte(r) ¹⁾

Unterschrift Personenberechtigte(r) ¹⁾

1) Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personenberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personenberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.